

DATENSCHUTZ

KONKRET

Recht | Projekte | Lösungen

Chefredaktion: Rainer Knyrim

Information und Transparenz

Auskunftsanspruch über die Logik einer Datenverarbeitung

Andreas Zavadil

Information & Transparenz (Teil 1)

Ursula Illibauer

Strafrechtliche Folgen eines Missbrauchs
des Auskunftsrechts (Teil 2)

Célia Chausse und Georg Kudrna

Der jö Bonus Club ist kein Pricing-Tool,
sondern ein Kundenbindungsprogramm

Interview mit Ulrike Kittinger, Geschäftsführerin Ö-Bonus Club

Datenschutzsertifikate in greifbarer Nähe?

Gerald Trieb und Maximilian Kröpfl

Sommerrodeln und Datenschutz

Martin Knoll

Checkliste Homeoffice und COVID-19

Hans-Jürgen Pollirer



Rainer Knyrim

Rechtsanwalt und Partner bei Knyrim Trieb Rechtsanwälte

Datenschutzbehörden auch in Krise aktiv

Die Datenschutzbehörde in Österreich und der Europäische Datenschutzausschuss hatten in Zeiten der Corona-Krise viel zu tun; einen Überblick über wesentliche Stellungnahmen insb des Europäischen Datenschutzausschusses finden Sie auf der letzten Seite in diesem Heft unter „die kurzmeldung“. Zur Corona-Krise siehe auch die **Checkliste** von *Pollirer* und das **FAQ-Special** von *Haidinger* in diesem Heft.

Die österr DSB hat die Zeit im „Homeoffice“ aber auch genutzt, um die schon lange erwartete VO zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach der DSGVO fertigzustellen und im Entwurf zur Begutachtung zu versenden. Sobald diese VO final im Bundesgesetzblatt publiziert ist, können **Zertifizierungsstellen** bei der DSB eine **Akkreditierung beantragen** und nach erfolgreichem Akkreditierungsverfahren endlich die in der DSGVO vorgesehenen datenschutzrechtlichen Zertifikate vergeben. Erwartet wird, dass insb Auftragsverarbeiter diese Möglichkeit nutzen werden, um die von ihnen durchgeführten Verarbeitungen einer Zertifizierung zu unterwerfen und sich so vom Wettbewerb abzuheben. Da nach Art 28 Abs 5 DSGVO die Einhaltung von Zertifizierungen durch einen Auftragsverarbeiter als Faktor herangezogen werden kann, um hinreichende Garantien iSd in der DSGVO normierten Pflichten nachzuweisen, kann dies auf dem Markt ein wesentliches Auswahlkriterium bei der Suche nach einem Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen sein. Dieser erspart sich die genaue Prüfung der Eignung des Auftragsverarbeiters und kann auf dessen DSGVO-Zertifikat vertrauen. Wie der **Beitrag von Trieb/Kröpfl** in diesem Heft (Seite 52) zeigt, sind die Anforderungen für die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle, die dann selbstständig diese Zertifikate vergeben kann, relativ hoch, sowohl in Hinblick auf das juristisch und technisch geforderte Fachwissen als auch auf den Organisationsgrad der Zertifizierungsstellen.

Dass Verantwortliche gefordert sind, auch in schweren Krisenzeiten die DSGVO einzuhalten, zeigt nicht nur, dass die DSB in Österreich amtswegige Untersuchungen aufgrund von anonymen Anzeigen auch während der Krisenzeit durchgeführt hat, sondern auch die **Geldstrafen**, die in anderen EU-Mitgliedstaaten in den letzten Wochen verhängt wurden.

So hat etwa die niederländische Datenschutzbehörde Ende April ihre bisher höchste Geldstrafe verhängt. Ein Unternehmen, das von seinen Mitarbeitern verlangte, die Fingerabdrücke zur Anwesenheitskontrolle einzuscannen, erhielt € 725.000,- Strafe. Diese **Verwendung von biometrischen Daten** entspreche laut der niederländischen Datenschutzbehörde nicht den in der DSGVO festgelegten Ausnahmen. Dass eine Zeiterfassung mittels biometrischer Fingerscans überschießend ist, hat in Österreich der OGH bereits im Jahr 2006 entschieden (OGH 20. 12. 2006, 9 ObA 109/06 d). In einem Tiroler Krankenhaus musste damals die gegen den Willen des Betriebsrats installierte Technik wieder deaktiviert werden.

Die schwedische Datenschutzbehörde verhängte eine Verwaltungsstrafe in Höhe von SEK 200.000,- (ca € 18.700,-) gegen das nationale Dienstleistungszentrum der schwedischen Regierung, weil dieses die Betroffenen und die Datenschutzbehörde nicht rechtzeitig über eine **Verletzung personenbezogener Daten** informiert hatte.

Es zeigt sich somit, dass auch in Corona-Zeiten „Datenschutz-Hygiene“ gefragt ist.

Übrigens, falls Sie nach Sommerlektüre suchen: die 4. Auflage des Praxishandbuch Datenschutzrecht, verfasst ua von zahlreichen Dako-Autoren, erscheint demnächst!

Herzlichst Ihr

Rainer Knyrim

Dako 2020/30

das interview 50

Der jö Bonus Club ist kein Pricing-Tool, sondern ein Kundenbindungsprogramm

Ulrike Kittinger spricht über den Stellenwert des Datenschutzes beim jö Bonus Club.

der beitrag 52

DSGVO-Datenschutzzertifikate in greifbarer Nähe?

Was dem Entwurf der Zertifizierungsstellen-Akkreditierungs-VO entnommen werden kann.

Der besondere Auskunftsanspruch über die involvierte Logik einer Datenverarbeitung

Voraussetzungen für den Auskunftsanspruch; Informationen, die zur Verfügung zu stellen sind; Beschwerdeverfahren

Information & Transparenz im Datenschutz (Teil 1)

Transparenzgebot und Transparenzanforderungen

Sommerodeln und Datenschutz – ein Beitrag zur Vertragsfreiheit

Kritik an der Leitlinie des EDSA

Strafrechtliche Folgen eines Missbrauchs des Auskunftsrechts (Teil 2)

Kann eine Person, die sich als jemand anderer ausgibt, strafrechtlich belangt werden?

die checkliste 66

Checkliste Homeoffice und COVID-19

Unterstützung bei der Einführung von Homeoffice

die entscheidung 68

DSB

Erfüllung der Informationspflicht. Datenlöschung aus Anlass eines Auskunftsantrags.

die praxisfrage 70

das lesen wir 71

die kurzmeldung 72

impressum 70